

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 515.200 (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
(Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)				
vom 4. Juli 2006				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 ¹⁾ , Art. 4 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 ²⁾ sowie Art. 54 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 ³⁾ ,	gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. [...] <u>96</u> des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom [...] <u>20. Dezember 2019</u> ⁴⁾ , Art. [...] <u>5</u> des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, <u>bei Katastrophen und in Notlagen</u> vom [...] <u>20. Juni 2014</u> ⁵⁾ sowie Art. [...] <u>59</u> Abs. 1 [...] des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom [...] <u>17. Juni 2016</u> ⁶⁾ ,			
<i>beschliesst:</i>				

1) SR [520.1](#)2) SR [520.3](#)3) SR [531](#)4) SR [520.1](#)5) SR [520.3](#)6) SR [531](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 2 Begriffe ¹ Katastrophen sind natur- oder zivilisationsbedingte Schadenereignisse beziehungsweise schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind. ² Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern. ³ Schwere Mangellagen sind Mengenprobleme an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, die über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulassen.	³ Schwere Mangellagen sind [...] erhebliche Gefährdungen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewalteinwirkung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt. ⁵ Grossereignisse sind Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Kräfte erforderlich sind, die über die alltäglichen Ressourcen hinausgehen. Grossereignisse erfordern eine Unterstützung und ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, bleiben jedoch überschaubar.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 3 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach Anhörung der Gemeinden,	a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach [...] <u>Konsultation</u> der Gemeinden,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
b) Bezeichnung der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz und deren Aufgaben, c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen, d) Regelung der Warnung und Alarmierung,	b^{bis}) Bezeichnung der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle und deren Aufgaben, c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen, <u>namentlich bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten.</u> c^{bis}) Regelung des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (ABC-Schutz), insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, deren Ausrüstung und Ausbildung, sowie der Koordination zwischen den betroffenen kantonalen Stellen, Bundesstellen und Dritten,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
e) Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen, e^{bis}) Ausrufung und Erklärung der Beendigung einer Katastrophe oder einer Notlage, f) Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen seiner Zuständigkeit, g) Schaffung der notwendigen Führungsstrukturen und Führungseinrichtungen, h) Ernennung eines Kantonalen Führungsstabs (KFS), i) Bildung eines Kantonalen Katastrophen Einsatzelements (KKE), k) Sicherstellung einer umfassenden Gefährdungsanalyse in Zusammenarbeit mit dem Bund und Anordnung der daraus erforderlichen Massnahmen,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
l) Regelung und Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Führungsorgane, m) Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kantonalen Dienste und Organisationen sowie der selbständigen Staatsanstalten und der privaten Organisationen, n) Das KKE wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig. ³ Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Zusammenarbeit innerhalb der gemäss Absatz 2 lit. a bezeichneten Bevölkerungsschutzregion verpflichten.	n) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Er regelt die Zusammenarbeit mit Bund, Gemeinden, den anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland. Er kann zu diesem Zwecke internationale oder interkantonale Verträge abschliessen. Die Genehmigung des Grossen Rats gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung entfällt. ⁵ Der Regierungsrat ist bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. ⁶ Bei bewaffneten Konflikten vollzieht der Regierungsrat die Aufträge des Bundes und erlässt die entsprechenden Regelungen.	⁶ Aufgehoben.			
§ 4 Kantonaler Führungsstab				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Der KFS ist das Führungsinstrument des Regierungsrats. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informiert und berät er den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht die Entscheidung des Regierungsrats. ² Er bezeichnet die Einsatzleitung bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. ³ Er arbeitet mit Fach- und Bundesstellen sowie mit den Organen der Armee zusammen. ⁴ Er berät den Regierungsrat in allen weiteren Fragen des Bevölkerungsschutzes.	^{2bis} Er informiert im Ereignisfall die Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁵ Er kann den Regionalen Führungsorganen (RFO) Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erteilen. ⁶ Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle werden für die Zivilschutzorganisationen Leistungsaufträge und Leistungsprofile erarbeitet und vereinbart.	⁶ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 5 Kantonales Katastrophen Ein- satzelement ¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe. ² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation.	¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung [...] <u>inner- und ausserhalb des Kantons.</u> ² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation <u>und wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				
§ 7 Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ¹ Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen. ² Sie sorgt für die Umsetzung der vom Regierungsrat abgeschlossenen interkantonalen und internationalen Verträge über die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz.	¹ Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung <u>der Führungsstrukturen</u> und <u>die</u> Sicherstellung [...] <u>ihrer</u> Einsatzbereitschaft [...].			
§ 9 Gemeinden				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Die Gemeinderäte tragen die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz in ihrer Gemeinde. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der jeweiligen Bevölkerungsschutzregion. ² Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben: a) Sicherstellung der Gemeinde- und Verwaltungstätigkeit bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten, b) Bildung von gemeinsamen Regionalen Führungsorganen innerhalb der Bevölkerungsschutzregion entsprechend der gewählten Form der Zusammenarbeit, c) Sicherstellung der Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen, d) Regelung der Warnung und Alarmierung,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
e) Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons, f) Erlass der notwendigen Anordnungen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten im Rahmen ihrer Zuständigkeit, g) Entscheid über Einsatz und Koordination aller für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten notwendigen kommunalen und regionalen Diensten und Organisationen sowie der privaten Organisationen, h) Überörtliche Hilfeleistung. ³ Die Gemeinderäte sind bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten verpflichtet, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen und personellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen.	e) [...] <u>Erstellung</u> einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 10 Regionales Führungsorgan ¹ Die RFO sind das Führungsinstrument der Gemeinden in den Bevölkerungsschutzregionen. Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten informieren und beraten sie die Gemeinderäte, schlagen Massnahmen vor und vollziehen die Entscheide der Gemeinderäte. ² Sie arbeiten mit dem KFS und der kantonalen Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz zusammen. ³ Sie sind verpflichtet, die vom Kanton angebotene Aus- und Weiterbildung zu besuchen. Reise- und Verpflegungskosten sowie andere Entschädigungen gehen zu Lasten der Gemeinden.	^{2bis} Sie erhalten kombinierte Leistungsaufträge von den Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen, die diese unter Berücksichtigung der Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz erarbeiten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Sie können die Partner des Bevölkerungsschutzes bei den Vorbereitungen und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten beraten. ⁵ Die RFO koordinieren die von den Zivilschutzorganisationen (ZSO) umzusetzenden Leistungsaufträge und Leistungsprofile. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle.				
	§ 11a Kommunikationssysteme ¹ Die dezentralen Komponenten der Kommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes werden vom Kanton betrieben und unterhalten. ² Die Partner im Bevölkerungsschutz können in die Systeme eingebunden und bei einem Vorliegen wichtiger Gründe durch das zuständige Departement zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
§ 14 Ausbildung ¹ Das zuständige Departement sorgt für ein angemessenes Angebot an Aus- und Weiterbildung für Personen, die gemäss § 13 aufgeboden werden können. ^{1bis} Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und unterstützt diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen. Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung. ² Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	^{1bis} <i>Aufgehoben.</i>			
§ 18 Verbindlichkeit von Anordnungen				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Die von den zuständigen Organen im Rahmen der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erlassenen Anordnungen sind für die Bevölkerung verbindlich.	¹ <i>Aufgehoben.</i>			
	§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz ¹ Die Bevölkerungsschutzregionen führen gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag. ² Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird, nach erneutem Aufgebot und vorgängiger Verwarnung durch die aufbietende Stelle, durch die zuständige Behörde mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Aufgebot, Ausnahmen von der Teilnahmepflicht und die Durchführung der Veranstaltung durch Verordnung.			
§ 19 Zivilschutzorganisationen ¹ Die Aufgaben des Zivilschutzes werden durch die Gemeinden in regionalen Zivilschutzorganisationen wahrgenommen. Die Gemeinden stellen die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen sicher. ² Die Zivilschutzregionen entsprechen den Bevölkerungsschutzregionen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäss.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ ...	^{2bis} Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle erarbeitet und vereinbart die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz Leistungsaufträge und Leistungsprofile für die Zivilschutzorganisationen.			
§ 20 Strukturen ¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse durch Verordnung die Organisationsstrukturen, Bestandeszahlen und Mittel der Zivilschutzorganisationen fest. ² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Zivilschutz zuständige kantonale Stelle.	¹ Der Regierungsrat [...] <u>regelt</u> nach [...] <u>Konsultation</u> des in der [...] <u>Bevölkerungsschutzregion</u> für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse [...] die [...] <u>Grundstrukturen</u> der Zivilschutzorganisationen [...] <u>durch Verordnung</u> . ² <i>Aufgehoben.</i>			
§ 21 Aufgebot für Einsätze				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, Instandstellungsarbeiten sowie zu Gunsten der Gemeinschaft liegt in der Kompetenz des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs. ² Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbie- ten: a) für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie Instandstellungsarbeiten im Rahmen überörtlicher Hilfeleistung, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht, b) für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft in besonderen Fällen, namentlich wenn der Einsatz im Interesse des Kantons liegt, c) zur Hilfeleistung in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland.	¹ Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen [...] <u>und schweren Mangellagen</u> liegt in der Kompetenz des in der [...] <u>Bevölkerungsschutzregion</u> für den Zivilschutz zuständigen Organs. a) für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen [...] <u>und schweren Mangellagen</u>, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht, b) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Bei einer Überschreitung der zeitlichen Obergrenze der zulässigen Dienstage bei geplanten Instandstellungsarbeiten oder bei Gemeinschaftseinsätzen wird kein Aufgebot erteilt. Die für den Zivilschutz zuständige Stelle ordnet an, dass die fraglichen Schutzdienstpflichtigen für die betroffene Dienstart nicht aufgeboten werden beziehungsweise dem Aufgebot nicht nachkommen dürfen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.	³ Aufgehoben.			
§ 22 Schutzdienstleistung ¹ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über: a) freiwillige Schutzdienstleistung, b) vorzeitige Entlassung, c) überörtliche Zuteilung, d) Zuteilung in die Personalreserve, e) Zuteilung in die ZSO,	d) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
f) Ausschluss von der Schutzdienstleistung sowie Aufhebung dieses Ausschlusses. ² Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Kriterien zur Gesuchsbeurteilung fest. ³ Die aufbietende Stelle bezeichnet die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte durch Verordnung.				
§ 24 Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung ¹ Die Grundausbildung dauert zwölf Tage. ² Die Zusatzausbildung dauert längstens fünf Tage und richtet sich an den Erfordernissen der Funktionen aus.	§ 24 Grund- [...] und Kaderausbildung ¹ Die Grundausbildung dauert [...] <u>12-16 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Grundfunktion.</u> ² Die [...] <u>Kaderausbildung</u> dauert [...] <u>maximal 15 Tage</u> [...] <u>. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Funktion.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Die Kaderausbildung dauert je nach Funktion fünf bis zwölf Tage. ⁴ Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie Weiterbildungskurse werden vom Kanton durchgeführt. ⁵ Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot. ⁶ Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren eine Grundausbildung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, entscheidet die für den Zivilschutz zuständige Stelle, ob die Person eine Grundausbildung leisten muss. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.	³ Die <u>Grund- und die Kaderausbildung [...]</u> <u>werden vom Kanton durchgeführt.</u> ⁴ [...] <u>Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.</u> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	§ 24a Zusatz- und Weiterbildung ¹ Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach den Erfordernissen einer Funktion.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Die Weiterbildung dauert höchstens 5 Tage pro Jahr. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer anhand der jeweiligen Erfordernisse. ³ Die Zusatz- und Weiterbildungen werden vom Kanton durchgeführt. ⁴ Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.			
§ 25 Wiederholungskurse ¹ Das Aufgebot für die Wiederholungskurse und deren Durchführung für ausgebildete Schutzdienstpflichtige ist Sache des in der Region für den Zivilschutz zuständigen Organs.	¹ [...] <u>Ausgebildete Schutzdienstpflichtige leisten Wiederholungskurse.</u> Wiederholungskurse [...] <u>dauern</u> in der [...] <u>Regel 10 Tage.</u> ^{1bis} Wiederholungskurse für die Angehörigen des Kantonalen Katastrophen Einsatzelementes dauern zwischen 3 und 21 Tagen. ² Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dauern maximal 21 Tage pro Jahr.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Freiwillig Schutzdienstleistende leisten Dienst nach Bedarf. ⁴ Das Aufgebot und die Durchführung der Wiederholungskurse ist Sache des in der Region oder im Kanton für den Zivilschutz zuständigen Organs.			
§ 29 Grundsatz und Ausnahmen ¹ Beschaffung, Lagerung und Bewirtschaftung des notwendigen Materials ist Sache des für den Zivilschutz in der Region zuständigen Organs. ² Nach Anhörung der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das standartisierte Material fest. Dabei wird diese von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt. Der Regierungsrat regelt die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsgruppe durch Verordnung.	² Nach [...] <u>Konsultation</u> der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das [...] <u>standardisierte</u> Material fest [...] .			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Das vom Bund beschaffte und vom Kanton abgegebene Material wird bedarfsgerecht auf die ZSO verteilt. Diese sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle verantwortlich für Betrieb, Ersatz und Unterhalt. ⁴ Die zuständige kantonale Stelle übernimmt im Hinblick auf die Interoperabilität die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material. Sie kann den Aufwand in Rechnung stellen. ⁵ Die zuständige kantonale Stelle führt periodisch Materialkontrollen durch. ⁶ Das gesamte Material des Zivilschutzes wird in der Zentralen Datenbank Zivilschutz des Kantons verwaltet. Die ZSO haben sich an den Kosten der Datenbank anteilmässig zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung dieser Kosten durch Verordnung.				
§ 31 Zentraler Materialpool				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.	¹ Das [...] überzählige [...] <u>standardisierte Zivilschutzmaterial</u> wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.			
§ 35 Ersatzbeiträge; Erhebung und Verwendung ¹ Einnahmen und Ausgaben gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Entrichtung der Ersatzbeiträge werden in einer Spezialfinanzierung verbucht und verzinst. Der Regierungsrat legt die Höhe des Ersatzbeitrags nach Massgabe der bundesrechtlich geregelten Bandbreite durch Verordnung fest. ² Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. Die Ersatzbeiträge in den Gemeinden werden durch diese verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.	² Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. [...] Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen durch Verordnung. ⁴ Im Übrigen legt der Regierungsrat die Prioritäten für die weitere Verwendung der Ersatzbeiträge fest, wobei er der Verwendung für bauliche Massnahmen Vorrang einräumt. ⁵ Das für den Zivilschutz in der Region zuständige Organ stellt dem Kanton Antrag auf Freigabe der Ersatzbeiträge.				
§ 36 Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme ¹ Schutzraumbauprojekte sind von der zuständigen kantonalen Stelle zu bewilligen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. ² Zur Sicherstellung der ordentlichen Ausführung und Fertigstellung der Schutzräume kann die zuständige kantonale Stelle von der Bauherrin oder vom Bauherrn eine Sicherheitsleistung verlangen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Die Abnahme der neuen und erneuerten Schutzräume erfolgt durch die zuständige Stelle des Kantons. ⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben des Kantons durch die Gemeinden beziehungsweise durch die ZSO.	⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben <u>der für den Zivilschutz zuständigen Stelle</u> des Kantons durch die [...] ZSO.			
§ 37 Aufhebung von Schutzräumen ¹ Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers und nach Anhörung der Gemeinde die zuständige kantonale Stelle. ² Massgebende Kriterien für die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen sind insbesondere die Schutzplatzbilanz im betreffenden Beurteilungsgebiet sowie der Bauzustand.	¹ Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers [...] die zuständige kantonale Stelle.			
	5^{bis} Schutz kritischer Infrastrukturen			
	§ 44a Zentralstelle und Inventar			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen fest. ² Sie erfasst die aus kantonaler Sicht kritischen Infrastrukturen unter Einbezug der Departemente und koordiniert die Schutzmassnahmen der Betreiber. ³ Sie arbeitet zusammen mit a) Betreibern kritischer Infrastrukturen, b) zuständigen Verbänden, c) zuständigen Stellen des Bundes, und d) anderen Kantonen. ⁴ Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.			
	§ 44b Einsatzgrundlagen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Das zuständige Departement kann Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erarbeiten und diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen unterstützen. ² Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung. ³ Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
§ 45 Grundsatz der Kostentragung ¹ Kanton und Gemeinden tragen je die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Kostentragung festlegt.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Schutzraumbaus erhält die zuständige kantonale Stelle eine Verwaltungsentschädigung aus der Spezialfinanzierung gemäss § 35 Abs. 1. Der Regierungsrat legt die Höhe der Verwaltungsentschädigung durch Verordnung fest. ³ Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.	³ Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler <u>und den Schutz kritischer Infrastrukturen</u>. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.			
§ 46 Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz ¹ Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung gemäss § 24 tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. ² Die Gemeinden tragen zudem die Kosten	¹ Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung [...] tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und mit der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen im Sinne von Art. 25 und 36 BZG entstehenden Aufwendungen, b) der Aus- und Weiterbildung der für die Kontrollführung verantwortlichen Personen, c) der Aus- und Weiterbildung der für die periodische Kontrolle der Schutzräume verantwortlichen Personen.	a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und [...] der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen [...] <u>gemäss den</u> Art. [...] 45 und [...] 53 BZG entstehenden Aufwendungen,			
§ 47 Haftung ¹ Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde im Sinne von Art. 60 Abs. 2 BZG werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.	¹ Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde [...] werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.			
§ 51 Übergangsrecht ¹ Die Gemeinden passen ihre Organisation soweit nötig innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes an.	¹ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Die Ersatzbeiträge gemäss der Spezialfinanzierung der Gemeinden werden bis zum 31. Dezember 2028 an den Kanton übertragen.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau Präsident/in des Grossen Rats Protokollführer/in			